

Rechteübertragungsvereinbarung Tag der Architektur (Entwurfsverfasser – Fotograf/Urheber)

Zwischen

Entwurfsverfasser

Name:
Anschrift:

und

Fotograf/Urheber

Name:
Anschrift:

betreffend das Objekt

Objektname oder Beschreibung:	Adresse des Objekts:
-------------------------------	----------------------

1. Vertragsgegenstand

1.1. Der/die Entwurfsverfasser/in plant, seinen/ihren Entwurf des o.g. Objekts bei dem von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) veranstalteten Tag der Architektur 2019 zu präsentieren. Der Fotograf hat von dem Objekt Fotografien angefertigt, die von dem/der Entwurfsverfasser/in zum Zwecke der Teilnahme beim Tag der Architektur 2019 bei der Architektenkammer NRW („AKNW“) eingereicht werden sollen. Zu diesem Zweck muss der/die Entwurfsverfasser/in der AKNW bestätigen, dass er/sie über die zur Teilnahme an der Veranstaltung erforderlichen Rechte an den Fotos verfügt. Hierzu dient die nachfolgende Vereinbarung.

2. Rechteübertragung an Objektfotos

2.1. Der Fotograf räumt dem/der Entwurfsverfasser/in an den Fotografien des Objekts (nachfolgend nur „Fotos“ genannt) ein nicht ausschließliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung und Veröffentlichung ein. Das dem/der Entwurfsverfasser/in eingeräumte Recht zur Nutzung der Fotos ist inhaltlich darauf beschränkt, dass der/die Entwurfsverfasser/in den Architektenkammern¹ (auch durch Dritte, nämlich insbesondere Presseorganen) die werbliche und mediale Verwertung der Fotos zur Bewerbung der Tätigkeit der Architektenkammern und im Zusammenhang mit der Veranstaltung des Tages der Architektur gestattet.

2.2. Die Rechteübertragung nach Ziff. 2.1 umfasst die Befugnis des Entwurfsverfassers/der Entwurfsverfasserin, die Fotos im In- und Ausland in körperlicher und unkörperlicher Form – entgeltlich oder unentgeltlich – zu nutzen, öffentlich wiederzugeben, zu vervielfältigen, zu verbreiten, in digitaler oder analoger Form auf Bild-, Daten- und Tonträger aller Art aufzunehmen und diese ihrerseits zu vervielfältigen und zu verbreiten. Die Übertragung umfasst insbesondere auch die Befugnis, die Fotos interaktiv auf elektronischem Weg auf allen derzeit bekannten Übertragungswegen, wie Kabel, Satellit, Funkübertragungssystemen, nutzbar zu machen.

2.3. Sämtliche vorstehenden Rechte sind dem/der Entwurfsverfasser/in als nicht-ausschließliche Rechte auch über den Tag der Architektur 2019 hinaus eingeräumt bzw. übertragen und können von dem/der Entwurfsverfasserin ganz oder teilweise auch in Form einer nicht-ausschließlichen Berechtigung genutzt, ausgewertet und auf Dritte, insbesondere auf die Architektenkammern und

¹ „Architektenkammern“ meint hier und im Folgenden die Architektenkammern der Länder der Bundesrepublik Deutschland und die Bundesarchitektenkammer.

Presseorgane weiter übertragen werden bzw. als einfache Nutzungsrechte eingeräumt oder zur Auswertung überlassen werden, ohne dass es einer Zustimmung des Fotografen oder Urhebers bedarf. Soweit der/die Entwurfsverfasser/in den Architektenkammern entsprechende Rechte einräumt oder überträgt, sind diese ihrerseits berechtigt, Dritten entsprechende Rechte einzuräumen.

- 2.4. Der Fotograf räumt dem/der Entwurfsverfasser/in auch das Recht ein, die Fotos zu bearbeiten und zu ändern sowie die so bearbeiteten oder geänderten Fotos zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und zu verbreiten.
- 2.5. Der Fotograf/Urheber überträgt dem/der Entwurfsverfasser/in auch die Rechte an im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekanntem Nutzungsarten.
- 2.6. Eine Verpflichtung des Entwurfsverfassers/der Entwurfsverfasserin zur Verwertung der Nutzungsrechte besteht nicht.
- 2.7. Der Fotograf/Urheber ist im Rahmen seines Bestimmungsrechts gemäß § 13 S. 2 UrhG damit einverstanden, dass seine Benennung und Bezeichnung als Urheber im Rahmen der Verwertung der vertragsgegenständlichen Rechte nicht erfolgen muss.

3. Zusicherung der Rechteinhaberschaft

Der Fotograf/Urheber sichert zu, dass er entweder selbst Urheber der Fotos ist oder selbst vom jeweiligen Urheber berechtigt wurde, dem/der Entwurfsverfasser/in Nutzungsrechte in vorstehendem Umfang einzuräumen. Sollten Dritte Ansprüche gegenüber dem/der Entwurfsverfasser/in wegen der Nutzung der Fotos geltend machen, stellt der Fotograf den/die Entwurfsverfasser/in von berechtigten Ansprüchen frei.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Wenn der Fotograf/Urheber Verbraucher ist und zum Zeitpunkt der Rechteübertragung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land hat, bleibt die Anwendung zwingender Rechtsvorschriften dieses Landes von der Rechtswahl unberührt.
- 4.2. Wenn der Fotograf/Urheber Kaufmann ist und seinen Sitz zum Zeitpunkt der Rechteübertragung in Deutschland hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Architekten. Im Übrigen gelten für die örtliche und die internationale Zuständigkeit die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.3. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung in tatsächlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht möglichst nahe kommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

5. Datenschutz

Unsere Datenschutzerklärung zum „Tag der Architektur“ finden Sie hier: www.aknw.de/metamenuoben/datenschutz/

Ort, Datum:	Ort, Datum:
Unterschrift Fotograf / Urheber	Unterschrift Entwurfsverfasser